

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

20. April 1955

Gesetz: § 77 ArbGG

Leitsätze:

§ 77 Satz 1 ArbGG kann nicht ausdehnend dahin ausgelegt werden, daß eine Revisionsbeschwerde ohne Zulassung wegen Divergenz statthaft wäre.

Aktenzeichen: 1 AZB 8/55

Beschluß des BAG vom 20. April 1955

LAG Hamm



27

1 AZB 8/55

1 Sa 691/54 - Hamm -

B e s c h l u ß

In Sachen

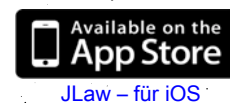
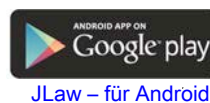
hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 20. April 1955 beschlossen:

Die sofortige (Revisions-) Beschwerde der Kläger
wird auf ihre Kosten als unzulässig verworfen.

Gründe:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

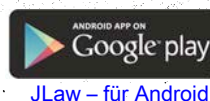
Die Kläger, die gekündigt sind, haben Klage auf Feststellung erhoben, daß die Kündigung unwirksam sei, weil der Betriebsrat nach einer angeblich bestehenden Betriebsvereinbarung der Kündigung habe zustimmen müssen, jedoch nicht zugestimmt habe. Sie sind mit ihrer Klage durch Urteil des Arbeitsgerichts Bielefeld vom 20. Oktober 1954 abgewiesen. Die von den Klägern hiergegen eingelegte Berufung ist durch Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 17. Februar 1955 als unzulässig verworfen, weil die Berufungsfrist abgelaufen war und ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unbegründet sei. Hiergegen richtet sich die - vom Landesarbeitsgericht nicht zugelassene - sofortige Beschwerde der Kläger, die ausführen, daß die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Hamm, soweit sie den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als unbegründet ablehne, in Widerspruch zu Entscheidungen anderer Landesarbeitsgerichte stehe. Wegen dieser Divergenz sei die sofortige Beschwerde zulässig und begründet.

Die Revisionsbeschwerde mußte als unzulässig verworfen werden, weil es an einer Zulassung dieses Rechtsmittels durch das Landesarbeitsgericht fehlt und die Abweichung des angefochtenen Beschlusses von der Entscheidung eines anderen Landesarbeitsgerichts die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde nicht begründen kann. Nach § 77 Satz 1 ist die sofortige Beschwerde (§ 519 Abs. 2 ZPO) "nur" zulässig, wenn sie das Landesarbeitsgericht in dem Beschluß über die Verwerfung der Berufung wegen der Bedeutung der Rechtssache zugelassen hat. Schon gegenüber diesem klaren Wortlaut des Gesetzes sind die Ausführungen der Kläger, daß die sofortige Beschwerde ebenso, wie die Revision auch bei Divergenz zulässig sein müsse, unhaltbar. Die Kläger verkennen darüberhinaus, daß die Zulassung der Revision wegen Divergenz der angefochtenen Entscheidung mit dem Urteil eines anderen Landesarbeitsgerichts dem

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Zwecke dient, auf arbeitsrechtlichem Gebiet die Wiederherstellung der Rechtseinheit zu fördern, nachdem sieben Jahre hindurch die Landesarbeitsgerichte in letzter Instanz entschieden hatten und zu zum Teil abweichenden Ergebnissen, vor allem in arbeitsrechtlichen Fragen gekommen waren. Ein gleiches Bedürfnis besteht für die Auslegung prozessualer Bestimmungen, die allein Gegenstand der sofortigen Beschwerde sein können, nicht. Daher soll das Landesarbeitsgericht die sofortige Beschwerde auch nicht ohne weiteres um deswillen zulassen, weil es von der Entscheidung eines anderen Landesarbeitsgerichts auf dem Gebiet des Prozeßrechts abweicht, sondern nur, wenn die Frage überhaupt grundsätzliche Bedeutung hat, wofür allerdings die Abweichung von der Entscheidung eines anderen Landesarbeitsgerichts ein Indiz sein kann. Selbst wenn von dem klar entgegenstehenden Wortlaut und weiter davon abgesehen würde, daß Verfahrensvorschriften nur in engen Grenzen analog angewendet werden können, fehlt es an jedem inneren Grund dafür, die Bestimmungen über die Zulässigkeit der Revision wegen Divergenz auf die Revisionsbeschwerde analog auszudehnen.

gez. Nipperdey

Dr. Poelmann

Dr. König

